

Information zur Räum- und Streupflicht der Anrainerinnen und Anrainer

Als Eigentümer einer Liegenschaft bzw. eines Grundstückes die nahe an einer Verkehrsfläche liegt - beachten Sie als EigentümerIn bitte die Pflichten, die sich daraus für den Winterdienst ergeben (§ 93 Straßenverkehrsordnung):

- **Von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr müssen Sie dafür sorgen**, dass alle nicht mehr als drei Meter von der Grundgrenze entfernten **Gehsteige** und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen **gesäubert und bei Schnee und Glatteis auch bestreut** sind.
- Wenn entlang Ihrer Liegenschaft weder ein Gehsteig noch ein Gehweg vorhanden ist, dann gilt diese Verpflichtung für die den **Rand der Straße** in einer Breite von einem Meter.

Vorsicht! Widerspruch zu stillschweigender Übernahme

Bei der Durchführung des Winterdienstes auf Gehsteigen kann es auch fallweise vorkommen, dass die Gemeinde Flächen mitbetreut, für welche die Anrainer zur Räumung und Streuung gem. §93 StVO verpflichtet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung bzw. Mitbetreuung der Gemeinde handelt, aus welcher weder ein Rechtsanspruch noch eine schlüssige Übernahme der Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde abgeleitet werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten verbleiben ausschließlich beim Anrainer bzw. Grundeigentümer.